

# **Biblische Grundlagen zur Handhabung Korrigierender Seelsorge nach der Gemeindeordnung bei Ehescheidung und Wiederheirat**

**Überlegungen zu Bedeutung und Anwendung der Gemeindeordnung (Gemeindehandbuch) der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Fällen von Ehescheidung und Wiederheirat.**

## **Die Bedeutung der Gemeindeordnung für Siebenten-Tags-Adventisten**

Die Scheidung einer Ehe von Gliedern der Gemeinde Jesu Christi ist nicht nur „Privatsache“ der betroffenen Glieder. Die Ehe ist eine Schöpfung Gottes. Sie wird durch das Gebot Gottes geschützt. Jesus hat sich mit großer Entschiedenheit für den Erhalt der Ehe eingesetzt. An der Ehe wird im Neuen Testament das Geheimnis der Beziehung zwischen Gott und dem Menschen dargestellt. Zerbricht eine Ehe, so sind nicht nur die Ehepartner und Familienangehörigen davon betroffen, sondern es betrifft auch die Gemeinschaft der Gläubigen, der sie angehören. Die Gemeinde Jesu ist sein Leib. Leidet eines seiner Glieder so leidet der ganze Leib.

Die Gemeinde darf dazu nicht schweigen, sondern muss helfend eingreifen, mit dem Ziel eine Korrektur zu erreichen. Sie hat das in der Gesinnung Jesu zu tun und mit den Mitteln, die ihr nach dem Wort und Geist Gottes gegeben sind. Die *Gemeindeordnung* gibt dafür Anleitung.

Die *Gemeindeordnung (Gemeindehandbuch)* der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten<sup>1</sup> beschreibt nach welchen Richtlinien und Prinzipien sich diese Glaubensgemeinschaft mit ihren Gemeinden und Institutionen organisiert. Sie enthält Hinweise für die christliche Lebensführung und Seelsorge und beschreibt, wie Konflikte zu regeln sind. Das *Gemeindehandbuch (Seventh-day Adventist Church Manual<sup>2</sup>)* hat weltweit für alle Adventgemeinden Gültigkeit. Es wird von der Vollversammlung der Generalkonferenz beschlossen und geändert.

Kapitel 3 der Gemeindeordnung enthält die Glaubensüberzeugungen, in denen die Siebenten-Tags-Adventisten die Grundsätze beschreiben, die sie vertreten. In Artikel 23 finden sich die grundlegenden Aussagen zu Ehe und Familie. Die Aufgaben der Gemeinde für den Ehe- und Familiendienst werden in Kapitel 9 und Fragen der christlichen Lebensführung in Kapitel 13 behandelt. In Kapitel 14 geht es unter „Korrigierende Seelsorge“ (Gemeindezucht) um disziplinarische Maßnahmen der Gemeinde bei Verfehlungen und in Kapitel 15 um das Verständnis von Ehe, Ehescheidung und Wiederheirat.

Da Sitten, gesellschaftliche Verhältnisse und Rechtsprechung weltweit unterschiedlich sind, erfordern die örtlichen Gegebenheiten zuweilen besondere Regelungen. Daher sieht die Gemeindeordnung vor, dass jedes Gebiet (Division) der weltweiten Freikirche einen Anhang zur Gemeindeordnung erarbeitet, „der es zwar in keiner Weise ändert, aber doch solche Zusätze enthält, die den Gegebenheiten und Umständen dieses Feldes gerecht werden.“<sup>3</sup> Die deutschen Verbände haben im Kapitel „Anhang und Erläuterungen“ zu Eheschließung und kirchlicher Trauung, korrigierender Seelsorge und zu Ehescheidung und Wiederheirat zusätzliche Aussagen gemacht, die Bestandteil der Gemeindeordnung sind.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> *Gemeindeordnung (Gemeindehandbuch) Ausgabe 2006*, Advent-Verlag Lüneburg, 2006

<sup>2</sup> *Seventh-day-Adventist Church Manual*, Revised 2005, 17th Edition, Review and Herald Publishing Association Hagerstown, Maryland 21740, USA

<sup>3</sup> *Gemeindeordnung* Ausgabe 2006, Einleitung, S. 26

<sup>4</sup> Ebenda, Anhang und Erläuterungen zur *Gemeindeordnung*, S. 288-296

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die Handhabung der korrigierenden Seelsorge nach der *Gemeindeordnung* in Fällen von Ehescheidung und Wiederheirat. Das biblische Verständnis von Ehe, die Hinweise zur Ehevorbereitung, zur begleitenden Seelsorge, zu Eheberatung und Umgang mit Krisen sowie anderer damit zusammenhängender Fragen müssen hier unberücksichtigt bleiben. Daraus darf nicht der Eindruck entstehen, als seien sie von geringerer Bedeutung. Das Gegenteil ist der Fall. Eine Gemeinde muss zwar reagieren, wenn eine Ehe geschieden wird, weil dies dem Wort Gottes widerspricht. Aber die Gemeinde kann nur dann berechtigter Weise über Schritte nach der *Gemeindeordnung* entscheiden, wenn sie zuvor alles getan hat, was ihr möglich ist, Fehler zu verhindern, Konflikte zu versöhnen und eine Scheidung zu abzuwenden.

### **Probleme bei der Anwendung korrigierender Seelsorge durch die Gemeinde**

Korrigierende Seelsorge bedeutet nicht, dass die Gemeinde ihre Glieder korrigieren kann, sondern dass sie durch Seelsorge und gegebenenfalls durch begleitende disziplinarische Maßnahmen ihren Gliedern hilft, ihr Handeln zu korrigieren. Das größte Problem bei der Handhabung korrigierender Seelsorge durch die Gemeinde liegt nach meiner Erfahrung nicht im gerade vorliegenden Fall, sondern im fehlenden oder fehlerhaften Verständnis des biblischen Auftrages einer korrigierenden Seelsorge bei vielen Gemeindegliedern und manchmal leider auch bei Pastoren. Mir sind Menschen begegnet, denen nach dem schlimmen Trauma durch das Scheitern einer Ehe ein weiteres traumatisches Erlebnis durch die Gemeinde zugefügt wurde, das sie kaum verkraften konnten.

Mehr als einmal habe ich in einer Gemeindeausschusssitzung sagen müssen: „Wenn ihr gegenüber euren Gliedern so denkt und handelt, lasst die korrigierende Seelsorge lieber bleiben, denn auf diese Weise sündigt ihr nicht weniger als die gesündigt haben, über die ihr zu Gericht sitzen wollt!“

Eine solche Behandlungsweise und die damit verbundenen Erlebnisse führen dazu, dass Glieder in Scheidung der Gemeinde den Rücken kehren. So können sie nicht mehr die Hilfe erfahren, die für die Bewältigung der Scheidung und für ein geistliches Wachstum in der Krise möglich wäre.

Als Reaktion auf die gemachten Fehler handeln leider viele Gemeinden heute bei Scheidung oder Wiederheirat überhaupt nicht mehr und werden nun daran schuldig. Denn der Auftrag, die lebenserhaltenden Gebote Gottes zu bewahren, gilt auch dann, wenn wir ihren Idealen nicht entsprechen. Versäumen wir das, werden wir mitschuldig, wenn andere die Orientierung verlieren.

### **Grundlegende Gedanken zum biblischen Verständnis von Gemeindeordnung und korrigierender Seelsorge**

Wer in einer Adventgemeinde die Frage stellt: „Steht in der Bibel: ‚Unser Gott ist ein Gott der Ordnung‘?“ erhält als Antwort meistens ein eindeutiges Ja. Grundlage für Glauben und Leben der Siebenten-Tags-Adventisten ist die Heilige Schrift. Die Gebote Gottes werden dementsprechend wertgeschätzt. Diese Konzentration auf die bewahrende und ordnende Bedeutung der Gebote Gottes birgt aber die Gefahr in sich, das Wichtigste beim Umgang mit der Ordnung aus dem Blick zu verlieren.

### **Die Bedeutung der Ordnung**

Der Gebrauch einer geschriebenen Ordnung muss sich immer wieder am Evangelium messen lassen. Darum ist es unverzichtbar für alle, die mit der *Gemeindeordnung* umgehen, sich mit den biblischen Voraussetzungen eines geistlichen Umgangs mit der Ordnung vertraut zu machen. Nicht nur von Pastoren, sondern auch von Ältesten und anderen Verantwortungsträgern wird erwartet, dass sie sich mit den theologischen Fragen der Berufung der Gemeinde und der Bedeutung ihrer Ordnungen beschäftigen.

Die Bibel sagt eben *nicht*: „Unser Gott ist ein Gott der *Ordnung!*“ In der Gemeinde Korinth war Streit aufgekommen über die unterschiedlichen Geistesgaben. Der Apostel zeigt darum auf, wie die Gaben gebraucht werden sollen, damit sie der Gemeinde recht dienen. Er schließt mit dem prinzipiellen Wort: „Unser Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern ein Gott des *Friedens*“.<sup>5</sup> In streng logischer Folge hätte Paulus eigentlich schreiben müssen: „...nicht ein Gott der Unordnung, sondern ein Gott der *Ordnung!*“ Das tut er aber nicht. Warum nicht? Er will deutlich machen, worauf es Gott ankommt. Das Ziel ist nicht die Ordnung. Unordnung ist ein Zeichen des Verfalls, sie führt zum Unfrieden. Gott will keinen Verfall und keinen Unfrieden. Er ist nicht ein Gott der Unordnung. Aber es geht ihm niemals nur um die Herstellung der Ordnung. Ordnung ist nicht der höchste Wert. Denn man kann auch um der Ordnung willen Unfrieden erzeugen. Oder man kann mit der Ordnung alles Leben ersticken. Dann hat zwar in der Gemeinde alles seinen ordentlichen und gewohnten Ablauf, aber es gibt kein Wachstum mehr. Gott hat immer ein höheres Ziel: Den Frieden, die Freude, die Liebe, das Leben. Diesem Ziel hat auch alle Ordnung zu dienen. Wo Ordnung nicht von diesem Ziel bestimmt ist, ist sie keine geistliche Ordnung. Was Jesus über den Sabbat sagte<sup>6</sup>, mit dem er unsere Zeit ordnete, kann auch über die Ordnung selbst gesagt werden: „Die Ordnung ist um des Menschen willen gemacht, und nicht der Mensch um der Ordnung willen.“ Verantwortungsträger in der Gemeinde müssen sich ständig fragen: Mit welchem Ziel regle und ordne ich? Was soll damit erreicht werden und auf welche Weise dient es dem Frieden oder dem Leben und dem Wachstum der Gemeinde? Wo die *Gemeindeordnung* in diesem Sinne gebraucht wird, dient sie zum Segen für die einzelnen Glieder und die ganze Gemeinde.

### **Ordnung und Vielfalt**

Die Kennzeichen aller Schöpfung Gottes sind Ordnung *und* Vielfalt. Alles Leben verläuft nach Gesetzen, die für alle gelten, und doch sind nicht zwei Lebewesen gleich. Gott schuf alles von Anfang „nach seiner Art“.<sup>7</sup> Obwohl jeder Art ihre Grenzen gesetzt wurden, sind in jeder Art so viele Möglichkeiten angelegt, dass sich das Leben auf der Erde fortwährend verändert. Das gleiche gilt auch für die Gemeinde Gottes. Sie lebt aus dem Auftrag und der Ordnung Gottes, die für alle gleich sind, und doch ist sie so vielfältig wie ihre Glieder. Wer mit der Ordnung im Sinne Gottes umgehen will, muss diese Spannung zwischen Ordnung und Vielfalt, zwischen Bewahren und Verändern, zwischen Einheit und Unterschiedlichkeit erkennen und bejahen. Sie gehört zum Leben, das Gott geschaffen hat. Zur Ehrfurcht vor dem Schöpfer, die Gott der Endzeitgemeinde besonders aufgetragen hat<sup>8</sup>, gehört die demütige Erkenntnis, dass Gott größer ist als unsere eigenen Vorstellungen von Gesetz und Freiheit, von Einheit und Vielfalt. Die Ehrfurcht vor dem Schöpfer gebietet die Achtung vor seinen Geboten und Ordnungen, und sie verbietet jeden starren Umgang damit. Gerechtigkeit setzt das Gesetz voraus, vor dem alle gleich sind. Aber wer alle gleich behandelt, wird ungerecht, denn die Menschen sind nicht alle gleich.

---

<sup>5</sup> 1. Korinther 14,33

<sup>6</sup> Markus 2,27.28

<sup>7</sup> 1. Mose 1,11-31

<sup>8</sup> Offenbarung 14,7

***Gesetz und Evangelium***

Das Leben unterliegt den Gesetzen Gottes. Die Übertretung dieser Gesetze zerstört das Leben. „Die Sünde ist Gesetzlosigkeit“<sup>9</sup>. „Der Lohn der Sünde ist der Tod“<sup>10</sup>. Das Evangelium ist die gute Nachricht, was Gott getan hat und tut, damit Menschen, die dem Tode preisgegeben sind, weil sie Gottes Gebote übertreten haben, das Leben wieder erhalten. „Die Gnadengabe Gottes aber ist ewiges Leben in Christus Jesus, unserem Herrn“<sup>11</sup>. Das zu verkündigen ist der Auftrag der Gemeinde.

Zusammenfassend könnte man sagen: Das Ziel des Evangeliums ist die Wiederherstellung der Lebensordnung Gottes. Das ist zwar richtig, häufig wird daraus aber die falsche Schlussfolgerung gezogen, das Leben könne durch Wiederherstellung der Ordnung gerettet oder gesichert werden. Das ist ein verhängnisvoller Irrtum. Auch wenn die Menschen alle Gesetze Gottes beachten, können sie dadurch das Leben nicht sichern oder retten, weder ihr eigenes Leben noch das der Gemeinde. Das ist eben nicht durch „des Gesetzes Werke“<sup>12</sup> möglich, sondern nur durch das Opfer Christi, durch seine Vergebung, die Wiedergeburt in der Taufe und die Vollendung bei der Wiederkunft. Es ist allein „Gnadengabe Gottes“. Nur wer sein eigenes Unvermögen und Versagen erkannt hat und sich der Vergebung Christi erfreuen kann, wird auch mit Gesetz und Ordnung richtig umgehen. Denn nur wer sich selbst als Begnadigter sehen kann, wird auch barmherzig sein. „Darum, da wir diesen Dienst haben, *weil wir ja begnadigt worden sind*,... verfälschen wir nicht Gottes Wort, sondern durch Offenbarung der Wahrheit empfehlen wir uns jedem Gewissen der Menschen vor Gott“<sup>13</sup>. Die Gemeinde wird nicht dadurch heil, dass sie geordnet wird, sondern nur eine Gemeinde, die das Heil erfahren hat, wird richtig ordnen.

***Das Wirken des Heiligen Geistes***

Entscheidend für die Führung der Gemeinde ist das Wirken des Heiligen Geistes. Ihn hat Jesus verheißen. Darum gilt für jedes Gemeindeglied und besonders für jeden Verantwortungsträger in der Gemeinde: „Lasst euer Leben vom Heiligen Geist bestimmen.“<sup>14</sup>. Die Geistesleitung ist auch bestimmend für den Umgang mit geschriebenen Ordnungen. „Denn der Buchstabe tötet, aber der Geist macht lebendig“<sup>15</sup>.

Das Wirken des Geistes und geordnetes oder ordnendes Handeln ist aber niemals ein Gegensatz. Jesus nennt den Heiligen Geist den „Geist der Wahrheit“<sup>16</sup>. Die Frage nach der Wahrheit ist immer auch die Frage nach dem Richtigen. Was ist bei einem Konflikt für die Menschen und die Sache, um die es geht, das Richtige? Wonach richten wir uns? Wonach werden wir gerichtet? Es geht also um Ausrichtung, um Ordnung. Darum ist Handeln aus dem Geist auch offenbarend. Es wendet sich an das Gewissen, spricht Schuld an und deckt sie auf, damit der Mensch wieder mit Gott in Ordnung kommt<sup>17</sup>.

Wenn in der Schrift vom Heiligen Geist gesprochen wird, ist immer auch von der Liebe die Rede<sup>18</sup>. Der Heilige Geist ist der Geist der Liebe. Die Frage nach der Wahrheit und dem Richtigen ist also untrennbar verbunden mit der Frage: Ist das, was wir tun, liebevoll, teilnehmend, versöhnend, helfend? Nur dann ist es aus dem Heiligen Geist. Dann wird eine offenbarende, prophetische Seelsorge möglich. Paulus schildert das so: „Wenn ein Ungläubiger oder Fremder dazu

---

<sup>9</sup> 1. Johannes 3,4 EB

<sup>10</sup> Römer 6,23 EB

<sup>11</sup> Römer 6,23 EB

<sup>12</sup> Galater 2,16

<sup>13</sup> 2. Korinther 4,2 EB, Hervorhebung vom Verfasser

<sup>14</sup> Galater 5,16 Hfa

<sup>15</sup> 2. Korinther 3,6

<sup>16</sup> Johannes 14,17; 15,26

<sup>17</sup> Johannes 16,7-11; 2. Korinther 4,1.2

<sup>18</sup> z.B. Johannes 14,15-17; Römer 12,9-11; 1. Korinther 12-14; Galater 5,22; Epheser 4,1-6

kommt, wird ihn dann nicht alles, was ihr sagt, von seiner Schuld überzeugen und in seinem Gewissen treffen? Was er bis dahin sich selbst nie eingestanden hat, wird ihm jetzt plötzlich klar. Er wird auf seine Knie fallen, Gott anbeten und bekennen: „Gott ist wirklich mitten unter euch!“<sup>19</sup>. Wo ein Mensch, dem die Wahrheit über sich offenbart wurde, gleichzeitig mit Liebe angenommen und gehalten wird, da entsteht das Lob Gottes.

Das wesentlichste Kennzeichen der Gemeinde Jesu Christi ist nicht die reine Lehre, auch nicht die Ordnung, sondern die Liebe<sup>20</sup>. „Gott ist Liebe; und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott in ihm.“<sup>21</sup>

### ***Binden und Lösen***

Der weitestgehende Auftrag, mit dem Jesus seine Gemeinde ausrüstet, ist auszusprechen, was auf der Erde wie im Himmel gebunden und was auf der Erde wie im Himmel gelöst sein soll<sup>22</sup>. Das vermag die Gemeinde nicht aus sich selbst. Niemand außer Gott selbst hat die Macht zu entscheiden, was bei ihm gebunden, also errettet ist oder was von ihm los (gottlos), also verloren ist. Das zu entscheiden, steht der Gemeinde nicht zu. Christus allein ist der Richter der Lebendigen und der Toten<sup>23</sup>. Jesus macht mit einer Handlung deutlich, wie dieser Auftrag an seine Jünger erfüllt wird. Er haucht sie an und sagt: „Empfangt den Heiligen Geist! Wenn ihr jemandem die Sünden vergebt, dem sind sie vergeben, wenn ihr sie jemandem behaltet, sind sie behalten.“<sup>24</sup> Nur durch den Heiligen Geist vermögen Nachfolger Jesu zu sehen, was Gott ihnen zeigt.

Menschen in Sünde und Schuld brauchen ein klares, korrigierendes Wort, unabhängig davon, ob sie einsichtig sind oder nicht. Erkennen sie die Größe ihrer Schuld, so sind sie erschüttert vor Scham und leiden unter dem Verlust von Selbstachtung. Dann brauchen sie die Gewissheit, dass die Vergebung vor Gott gilt. Sie brauchen die Gewissheit angenommen zu sein, wieder „eingebunden“ zu sein in Gottes Reich. Das darf und soll die Gemeinde ihnen im Namen Gottes zusprechen. Bleiben sie uneinsichtig, so bleiben auch all die schlimmen Folgen, die Leugnung oder Verdrängung von Schuld immer nach sich ziehen. Die schlimmen Folgen, wie Unfrieden, Hass, Lüge und Selbstbetrug, Aggression oder Verzweiflung, treffen nicht nur diesen Menschen selbst, sondern auch andere, die mit ihm zu tun haben. Immer ziehen sie eine Spur des Leids nach sich und am Ende droht der Verlust des ewigen Lebens. Darum ist es so wichtig, die Folge der Sünde deutlich zu machen: Das Getrenntsein von Gott. Wer vom Heiligen Geist der Wahrheit und Liebe bewegt wird, vermag diese Folge zu sehen und ist dazu berufen, sie zu offenbaren.

Die Worte Jesu vom Binden und Lösen beschreiben nicht die Vorwegnahme des letzten Gerichtes Gottes, sondern die Offenbarung des „Ist-Zustands“ und der möglichen Folgen. Sie beschreiben einen Akt der Seelsorge, zu der die Gemeinde durch den Heiligen Geist berufen ist.

### ***Barmherzigkeit und Gericht***

Die gesellschaftliche Ordnung braucht das Verhältnis von Recht und Strafe. Unrecht muss durch Bestrafung gesühnt werden. Um einen Rechtsbruch zu sühnen, also ein Strafmaß festzusetzen, bedarf es eines Urteils. Für die Urteilsfindung gibt es Richter. Das wird in der Bibel mit den Worten beschrieben: „Sie (die Obrigkeit) trägt das Schwert nicht umsonst, denn sie ist Gottes Dienerin, eine Rächlerin zur Strafe für den, der Böses tut.“<sup>25</sup>. Die Übersetzung „Hoffnung für alle“ verdeutlicht diesen Text: „Die öffentliche Gewalt steht im Dienst Gottes zum Nutzen jedes

<sup>19</sup> 1. Korinther 14,24.25 Hfa

<sup>20</sup> Johannes 13,35

<sup>21</sup> 1. Johannes 4,16

<sup>22</sup> Matthäus 16,18; !8,15-18

<sup>23</sup> Johannes 5,22; Apostelgeschichte 10,42; 17,31; 2.Timotheus 4,1

<sup>24</sup> Johannes 20,21-23 EB

<sup>25</sup> Römer 13,4 EB

einzelnen. Wer aber Unrecht tut, muss sie fürchten, denn Gott hat ihr nicht ohne Grund die Macht übertragen, Strafen zu verhängen.“

Der Zusammenhang von Rechtsbruch und Bestrafung, von Unrecht und Sühne ist so tief im Menschen verwurzelt, dass Christen häufig, wenn sie mit der Übertretung der Gebote Gottes in der Gemeinde zu tun bekommen, vergessen, dass Jesus diesen Zusammenhang für die neutestamentliche Gemeinde aufgehoben hat. So wichtig und gottgewollt Recht und Strafe, Urteilsfindung und Strafmaß in der Gesellschaft sind, und so sehr sie dort auch für die Gemeinde gelten, so sehr muss beachtet werden, dass innerhalb der Gemeinde niemand mehr über einen anderen richten darf. Jesu sagt seiner Gemeinde: „Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet“<sup>26</sup>. Die Gemeinde besteht aus Sündern, die alle ihren „Balken im Auge“ haben, wenn sie den „Splitter im Auge des anderen“ sehen.<sup>27</sup> Die Gemeinde besteht aus begnadigten Sündern, denen Gott in seiner unermesslichen Güte die Schuld vergeben hat, indem Jesus die Strafe auf sich nahm.<sup>28</sup> Wer sich darum in der Gemeinde ein Urteil über einen anderen anmaßt, stellt sich selbst wieder unter das Gericht Gottes, vor dem ihn die Gnade bereits befreit hatte.<sup>29</sup> Die Gemeinde Jesu Christi darf nicht mehr richten, sie darf kein Urteil mehr fällen und keine Strafe mehr festsetzen.<sup>30</sup> Sie hat nur noch Gottes Barmherzigkeit zu verkünden und zu üben.<sup>31</sup>

Ist da nicht ein Widerspruch? Einerseits gibt es den Auftrag und die Notwendigkeit unmissverständlich auf die Übertretung der Gebote Gottes zu reagieren und andererseits gilt das Verbot zu richten? Wie lässt sich das vereinen?

Ein Beispiel dafür schildert die Bibel in 1.Korinther 5, 1-5. Ein Mann in der Gemeinde hat ein Verhältnis mit der Frau seines Vaters und die Gemeinde sieht untätig zu, ohne zu reagieren. Diese Gemeinde wird vom Apostel dafür deutlich kritisiert und aufgefordert, diesen Mann aus der Gemeinde auszuschließen. Sie wird zu einer Maßnahme aufgefordert, die diesem Mann unmissverständlich klarmacht: So wie du lebst, gehörs du nicht zu uns! Was du machst, ist unvereinbar mit der christlichen Botschaft, die die Gemeinde in der Welt zu verkündigen hat. Das zeigen wir dir, indem wir dir die Mitgliedschaft in unserer Gemeinde entziehen, dich also außerhalb der Gemeinde Jesu stellen! Wir verstehen die Gemeinde als den Ort, an dem Christus regiert und sein Wort gilt. Außerhalb der Gemeinde gelten andere Maßstäbe, dort ist der Einflussbereich des Bösen. Dort befindest du dich. Das zeigt dein Handeln, denn das ist im offensichtlichen Widerspruch zum Gebot und Geist Christi. Indem wir deinen Namen aus der Gemeinde streichen, zeigen wir dir, wo du stehst. Der Text formuliert das drastisch: „dem Satan übergeben werden, zum Verderben des Fleisches“. Das bedeutet, wenn du so weitermachst, wird es vernichtende Folgen haben.

Die Gemeinde, die nach diesem Wort des Apostels handelt, richtet nicht, d.h. es geht ihr nicht darum herauszufinden, wie groß die Schuld ist, was be- oder entlastet oder aus welchen Motiven gehandelt wurde. Die Gemeinde verurteilt nicht, d.h. es geht nicht um eine Bestrafung, nicht um die Festsetzung einer Strafe, mit der das Unrecht angemessen vergolten wird. Die Gemeinde verdammt nicht, denn dem Betroffenen wird eine neue Chance eröffnet. Die Gemeinde macht nur deutlich, was sie sieht und dies mit einem klaren Ziel: „Damit der Geist gerettet werde am Tage des Herrn“ (Vers 5). Der Wortlaut von „Hoffnung für alle“ verdeutlicht die korrigierende Seelsorge, um die es hier geht: „Dann wollen wir gemeinsam in der Kraft unseres Herrn Jesus diesen Mann dem Satan ausliefern. Er soll die zerstörende Macht des Bösen an seinem Leibe erfahren, damit er zur Besinnung kommt und sein Geist am Tage des Herrn errettet werden kann“. Das Ziel ist die Umkehr, denn obwohl die Gemeinde ihm zur Zeit nicht helfen kann, weil

---

<sup>26</sup> Matthäus 7,1

<sup>27</sup> Matthäus 7,3-5

<sup>28</sup> Jesaja 53,4,5; 1. Petrus 2,24

<sup>29</sup> Matthäus 7,2; 18,23-35; Römer 2,1,2

<sup>30</sup> 1. Korinther 4,5

<sup>31</sup> Johannes 8,1-11

er nicht auf sie hört, gibt sie ihn nicht auf, sondern hofft, dass er durch die Folgen seines Lebens noch zur Besinnung kommt. Es geht um den Weg zur Vergebung, um Barmherzigkeit.

Die Gemeinde, die diese korrigierende Seelsorge nicht ausübt, wird getadelt, denn sie handelt unbarmherzig. Durch ihr Schweigen zum offensichtlichen Unrecht, lässt sie den Täter und auch andere Glieder in der Illusion, man könne ein Kind Gottes sein und doch tun, was nicht vereinbar ist mit Gottes Gebot. Es ist unbarmherzig, jemand untätig in Verderben und Tod laufen zu lassen, denn das sind die Folgen der Übertretung der Gebote Gottes.<sup>32</sup> Die Untätigkeit fördert die Heuchelei in der Gemeinde, die etwas vormacht, was in Wahrheit nicht so ist. Auch dazu zu schweigen ist unbarmherzig.

Wenn, wie in diesem Beispiel, die Handlungsweise des Gemeindegliedes sogar in den Augen der Öffentlichkeit („unter den Heiden“, Vers 1) anstößig ist und die Gemeinde dadurch in Verruf gerät und so möglicherweise Menschen daran gehindert werden, das Evangelium anzunehmen, dann handelt die Gemeinde durch ihre Untätigkeit auch an diesen Menschen unbarmherzig und wird an ihnen schuldig.

### ***Verfehlung und Versuchung***

Wer bei einem anderen eine Verfehlung wahrnimmt, gerät selbst in Gefahr. Das gilt nicht nur für das einzelne Gemeindeglied, sondern auch für die ganze Gemeinde. In anderen Worten: Eine Gemeinde, die über eine korrigierende Maßnahme entscheiden muss, hat nicht nur ein Problem mit dem betroffenen Gemeindeglied, sie hat immer auch selbst ein Problem. Das muss bei der Anwendung der *Gemeindeordnung* für die korrigierende Seelsorge bedacht werden. Diese Gefahr wird anschaulich in Galater 6 dargestellt. „Wenn sich einer von euch etwas zu schulden kommen lässt und sündigt, dann sollt ihr ihn als Menschen, die Gottes Geist leitet, verständnisvoll wieder zurechtbringen. Seht aber zu, dass ihr nicht in dieselbe Gefahr geratet. Kümmert euch um die Schwierigkeiten und Probleme des anderen und tragt die Last gemeinsam. Wer sich einbildet, besser zu sein als die anderen, der betrügt sich selbst. Darum soll jeder sein eigenes Leben sehr genau überprüfen. Dann wird er nämlich erkennen, wie unberechtigt es ist, sich über andere zu erheben. Denn jeder ist für sein eigenes Tun vor Gott verantwortlich. Das ist schon schwer genug!“ (Verse 1-5 Hfa). Jeder Einzelne in der Gemeinde wird aufgefordert, sich zu überprüfen, ob er „geistlich“ und „sanftmütig“ (LB) an die Sache herangeht, ob er bereit ist, die Lasten des anderen mitzutragen, die aus der Verfehlung erwachsen, und ob er aufmerksam dafür bleibt, auf welche Weise er selbst dabei in Versuchung geraten kann.

Wer das göttliche Gebot kennt und selbst bisher vor Ehebruch bewahrt geblieben ist, gerät in Versuchung, sich für besser zu halten, wenn er mit dem Ehebruch anderer konfrontiert wird. Dabei kann er leicht vergessen, dass auch er nur aus Gnade ein Kind Gottes ist. Fromme Menschen haben beim Umgang mit Ehebruch und Sexualität manchmal zusätzlich Probleme. Einerseits haben sie hohe Ideale und andererseits häufig ein negativ belastetes Bild von Sexualität. Sie sind versucht, eigene unbewältigte sexuelle Probleme und Ängste zu verdrängen und neigen dann dazu, gegen die, deren Problem offensichtlich ist, unduldsam und unbarmherzig zu reagieren, weil sie unbewusst gegen das kämpfen, was sie in sich selbst tragen.

Es ist auch eine Versuchung, die Augen zu verschließen und nichts zu sagen, vielleicht sogar mit der Begründung, das wir ja auch nicht besser sind und darum kein Recht haben, sich in das Leben anderer einzumischen. Das Schriftwort fordert die Gemeinde jedoch ausdrücklich auf, zurechtzuhelfen.

Nur wenn die Gemeinde sich ihrer eigenen Fehlerhaftigkeit bewusst ist und sich auch darin vom Geist Gottes leiten lässt, wird ihre korrigierende Seelsorge zum Ziel führen.

---

<sup>32</sup> Römer 6,23

## **Korrigierende Seelsorge als Chance für geistliches Wachstum**

Tritt der Fall ein, dass im Gemeindeausschuss und in der Mitgliederversammlung der Gemeinde über einen Beschluss zur korrigierenden Seelsorge beraten werden muss, ist sorgfältig darauf zu achten, in welcher Einstellung die Gemeindeglieder daran gehen und welches Klima in der Gemeinde vorherrschend ist. Es kann sehr wohl notwendig sein, die Gemeinde durch eine Bibelstudienreihe zu diesem Thema auf die notwendigen Entscheidungen vorzubereiten. So gesehen kann jede Krise in der Gemeinde auch zum Gewinn für die ganze Gemeinde werden. Sie kann das geistliche Wachstum stärken.

### **Korrigierende Seelsorge nach der *Gemeindeordnung***

#### ***Gesinnung steht vor Ordnung***

In Kapitel 14 „Korrigierende Seelsorge“ (Gemeindezucht) werden ausführlich Einstellung und Haltung dargestellt, mit denen Konflikte gelöst werden sollen<sup>33</sup>. Es wird nicht jede Einzelheit geregelt, sondern der Gemeinde bleibt viel Spielraum für Entscheidungen, die den persönlichen und örtlichen Gegebenheiten angemessen sind. Die Sprache in der Gemeindeordnung ist überwiegend empfehlend. Das Ziel soll den Weg des Vorgehens bestimmen. Ziel und Weg müssen von der Gesinnung Jesu bestimmt sein.

In den Abschnitten „Allgemeine Grundsätze“, „Wahrung der Einheit“ und „Handhabung der korrigierenden Seelsorge“ werden Ziel und Gesinnung eingehend beschrieben, vor allem mit ausgewogen ausgewählten Zitaten aus dem Schrifttum von E.G. White. Im Anhang der deutschen Verbände zu diesem Kapitel wird noch einmal betont, dass korrigierende Seelsorge keine Urteilsfindung oder Bestrafung sein darf.<sup>34</sup>

#### ***Eine zeichenhafte Handlung***

Die „korrigierende Seelsorge“, die hier beschrieben wird, meint nicht nur die seelsorgerliche Begleitung, die jeder Mensch in einem Konflikt braucht. Im Vorwort zur deutschsprachigen Ausgabe der Gemeindeordnung heißt es dazu: „Bereits in der Ausgabe 1993 wurde der antiquierte Begriff ‚Gemeindezucht‘ (church discipline) durch ‚korrigierende Seelsorge‘ ersetzt. Dieser Begriff unterstreicht die seelsorgerische Zielsetzung, bedeutet aber nicht seelsorgerisches Handeln im allgemeinen, sondern eine konkrete Maßnahme, in der die Gemeinde durch Beschluss anzeigt, dass eine Korrektur notwendig ist.“<sup>35</sup>

#### ***Entscheidung nur durch die Mitgliederversammlung der Gemeinde***

Ein solcher Beschluss darf nur durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung der Gemeinde gefasst werden<sup>36</sup>, nicht durch den Gemeindeausschuss, auch nicht durch den Pastor oder Ältesten. Diese haben zwar die Verantwortung für die Vorbereitung, für alle notwendigen Gespräche und für eine Empfehlung an die Gemeindeversammlung, sie dürfen aber selbst keine gültige Entscheidung für die Betroffenen und für die Gemeinde treffen. Diese bedarf der Mehrheit der ganzen Gemeinde. Das bedeutet, bevor eine solche Entscheidung der Gemeinde zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann, müssen alle Möglichkeiten der persönlichen Seelsorge ausgeschöpft und der biblische Weg zur Konfliktlösung<sup>37</sup> eingehalten werden. Es darf kein

<sup>33</sup> *Gemeindeordnung*, Ausgabe 2006, S. 229-240

<sup>34</sup> Ebenda, Anhang und Erläuterungen, zu Kapitel 14: Korrigierende Seelsorge, S. 291

<sup>35</sup> Ebenda, S. 22

<sup>36</sup> Ebenda, S. 243, 244, siehe auch S. 233: Die Vollmacht der Gemeinde

<sup>37</sup> Matthäus 18,15-17

Schritt unternommen werden, ohne dass die Betroffenen darüber informiert oder dazu angehört wurden.<sup>38</sup>

### **Gründe für korrigierende Seelsorge**

Zu den Gründen, die für eine korrigierende Seelsorge aufgeführt werden, zählen ausdrücklich: „Die Übertretung des siebten Gebotes bezüglich der Ehe, der christlichen Familie und der sittlichen Maßstäbe der Bibel“ und „Wiederheirat einer geschiedenen Person, ausgenommen der Partner, der dem Eheversprechen in der wegen Ehebruchs oder sexueller Perversionen geschiedenen Ehe treu geblieben ist.“<sup>39</sup>

### **Mittel der korrigierenden Seelsorge**

Die Gemeindeversammlung hat für die Beschlussfassung zur korrigierenden Seelsorge zwei Möglichkeiten: 1. die Klärungsfrist, 2. den Entzug der Mitgliedschaft.<sup>40</sup>

Klärungsfrist wird für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt, mindestens einen Monat, längstens zwölf Monate. Sie enthebt den Betroffenen aller Aufgaben, für die er in der Gemeinde gewählt wurde. Solange die Klärungsfrist währt, kann er auch nicht für eine Aufgabe gewählt werden. Wer unter Klärungsfrist steht, darf nicht öffentlich für die Gemeinde auftreten und er hat bei Beratungen über Gemeindeangelegenheiten weder Sitz noch Stimmrecht. Er darf nicht mitwirken an der Durchführung von Gottesdiensten, z.B. als Gesprächsleiter in der Bibelschule u. ä.. Das bedeutet, ihm wird das Recht entzogen im Namen der Gemeinde zu reden und zu handeln und über ihre Angelegenheiten mit zu entscheiden. Seine Gemeindemitgliedschaft darf während dieser Zeit nicht in eine andere Ortsgemeinde übertragen werden. Er darf jedoch nicht von der Teilnahme am Gottesdienst oder Abendmahl ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft zu entziehen, ist die „letzte Maßnahme, die eine Gemeinde ergreifen kann, um ein Gemeindeglied zur Korrektur zu bewegen“. Sie darf erst beschlossen werden, wenn alle dazu in der Gemeindeordnung gegebenen „Anweisungen befolgt und alle nur möglichen Anstrengungen unternommen worden sind, um das irrende Glied wieder zu gewinnen und es auf den rechten Weg zurückzuführen.“<sup>41</sup>

## **Ehe, Ehescheidung und Wiederheirat nach der Gemeindeordnung**

In Kapitel 15 der Gemeindeordnung beschreiben die Siebenten-Tags-Adventisten ihr Verständnis von Ehe, Ehescheidung und Wiederheirat. Um den Wortlaut wurde lange gerungen. Unterschiedliche Anträge wurden dazu an die Generalkonferenz gerichtet. Die auf der Vollversammlung 1995 in Utrecht, Niederlande, vorgetragenen Änderungen wurden nicht beschlossen. Dafür wurde eine Kommission eingesetzt, die einen erweiterten Text erarbeiten sollte, der den gegenwärtigen Anforderungen besser Rechnung trägt.<sup>42</sup> Erst auf der Vollversammlung 2000 in

<sup>38</sup> *Gemeindeordnung, Ausgabe 2006*, S. 244

<sup>39</sup> Ebenda, S. 241, Punkte 3. und 4., zu Wiederheirat Geschiedener siehe auch Anhang und Erläuterungen, S. 293.

<sup>40</sup> Ebenda, S. 239,240

<sup>41</sup> Ebenda, S. 240. Die Vollversammlung der Generalkonferenz 2000 in Toronto beschloss, die bis dahin gebrauchte Formulierung „disfellowship a member“ (ein Gemeindeglied ausschließen) zu ändern in „remove from church membership“ (Entzug der Mitgliedschaft). Damit soll stärker zum Ausdruck kommen, dass es bei dieser Entscheidung nicht um die Aufkündigung der Gottesdienst- oder der persönlichen Gemeinschaft gehen darf, sondern um ein Signal, dass der Betroffene wegen der Verfehlung und der Weigerung zur Korrektur nicht mehr berechtigt ist, sich als zugehörig zur Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten zu sehen.

<sup>42</sup> Schmitz, Klaus, „Das biblische Grundverständnis von Ehe und seine Bedeutung für die Frage von Ehescheidung und Wiederheirat“, in Andreas Bochmann / Klaus-J. van Treeck (Hg.): *Ehescheidung und Wiederheirat, Spes Christiana*, Beiheft 4, Theologische Hochschule Friedensau, 2000, S. 33-79

Toronto, Kanada, wurde der Wortlaut dieses Kapitels neu beschlossen. Er ist als ein Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Anträgen und der früheren Formulierung anzusehen.

Neu aufgenommen wurde ein Abschnitt über „die biblische Lehre von der Ehe“.<sup>43</sup> Er behandelt Ursprung, Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe, sowie Sexuelle Intimität und Partnerschaft in der Ehe. Auch die Folgen des Sündenfalls für die Ehe werden beschrieben und in vier Punkten wird der biblische Weg für Wiederherstellung und Heilung dargestellt.

Ebenfalls neu aufgenommen wurde ein Abschnitt über „die biblische Lehre von der Scheidung“.<sup>44</sup> Darin heißt es:

### ***Gottes ursprüngliche Absicht***

Eine Scheidung widerspricht der Schöpfungsabsicht Gottes (siehe Mt. 19,3-8; Mk. 10,2-9). Doch schweigt die Bibel nicht dazu, dass als Folge des Sündenfalls Ehen zerbrechen. Im Alten Testament wurden gesetzliche Regelungen gegeben, um das damit verbundene Leid zu mildern (siehe 5.Mo. 24,1-4). Die Bibel betont beständig Bedeutung und Vorzüge der Ehe, um Ehescheidungen entgegenzuwirken. Sie schildert die Freuden der ehelichen Liebe und Treue (siehe Spr. 5,18-20; Hld. 2,16; 4,9 bis 5,1). Sie vergleicht die Beziehung Gottes zu seinem Volk mit der Ehe (siehe Jes. 54,5; Jer. 3,1). Sie zeigt die Möglichkeiten für Vergebung und Neuanfang in der Ehe auf (siehe Hos. 3,1-3) und sie beschreibt Gottes Abscheu vor der Scheidung und den daraus entstehenden Kummer (siehe Mal. 2,14 –16 Elb.). Jesus stellte die Ehe wieder so dar, wie sie bei der Schöpfung gedacht war: als lebenslange, hingebungsvolle Verbindung zwischen dem Ehepaar und Gott (siehe Mt. 19,4-6; Mk. 10,6-9). Viele biblische Aussagen bestätigen die Ehe und wollen helfen, die Fehler zu korrigieren und Tendenzen entgegenzuwirken, die das Fundament der Ehe schwächen oder zerstören (siehe Eph. 5,21-33; Heb. 13,4; 1.Ptr. 3,7).

### ***Ehe können zerstört werden***

Die Ehe beruht auf den Prinzipien von Liebe, Treue, Ausschließlichkeit, Vertrauen und der gegenseitigen Unterstützung beider Partner im Gehorsam zu Gott (siehe 1.Mo. 2,24; Mt. 19,6; 1.Ko. 13; Eph. 5,21-29; 1.Th. 4,1-7). Wird gegen diese Prinzipien verstoßen, ist die Ehe in Gefahr. Die Heilige Schrift anerkennt, dass es Umstände gibt, die eine Ehe zerstören können.

### ***Göttliche Gnade***

Göttliche Gnade ist das einzige Heilmittel für das Scheitern durch Scheidung. Wenn eine Ehe zerbricht, sollten die ehemaligen Partner ermutigt werden, ihre Erfahrungen gründlich zu durchleuchten und nach Gottes Willen für ihr Leben fragen. Gott tröstet die Verwundeten. Gott nimmt auch die Reue von Menschen an, die verheerendste Sünden begangen haben, selbst wenn sie nicht wiedergutzumachende Konsequenzen zur Folge hatten (2.Sam. 11 und 12; Ps. 34,18; 86,5; Joel 2,12.13; Jh. 8,2-11; 1.Jh. 1,9).

### ***Gründe für die Scheidung***

Die Bibel anerkennt sowohl Ehebruch und/oder Unzucht (siehe Mt. 5,32), als auch das Verlassenwerden von einem ungläubigen Partner (siehe 1.Ko. 7,10-15) als Grund für eine Scheidung.

---

<sup>43</sup> *Gemeindeordnung Ausgabe 2006*, S. 249-252

<sup>44</sup> *Ebenda*, S. 252-253

Neu eingefügt wurde auch der folgende Abschnitt:

### **Die biblische Lehre von der Wiederheirat**

Es gibt in der Heiligen Schrift keine ausdrückliche Lehre über die Wiederheirat nach der Scheidung. Jesu Worte in Matthäus 19,9 legen nahe, dass eine Wiederheirat für den Ehepartner erlaubt ist, der treu geblieben ist, dessen Ehepartner aber das Ehegelübde gebrochen hat.

Im nächsten Abschnitt wurde mit einigen Änderungen das übernommen, was in den früheren Ausgaben der Gemeindeordnung unter der Überschrift „Unser Standpunkt“ zu Ehescheidung und Wiederheirat stand. Er lautet nun:

### **Die Haltung der Siebenten-Tags-Adventisten zu Ehescheidung und Wiederheirat**

Die Gemeinschaft anerkennt die biblische Lehre von der Ehe. Sie ist sich aber auch bewusst, dass die ehelichen Beziehungen diesem Ideal in vielen Fällen nicht entsprechen. Das Problem der Ehescheidung und Wiederheirat kann nur dann richtig gesehen werden, wenn es vom Standpunkt des Wortes Gottes und vor dem Hintergrund des Gartens Eden betrachtet wird.

Als Gott die Welt schuf, stand für ihn die Erschaffung von Wesen „nach seinem Bilde“ (1 Mo 1,26.27) im Mittelpunkt. Sie sollten die Erde bevölkern und in Reinheit und Harmonie glücklich miteinander leben. Er bildete Eva aus der Seite Adams und gab sie ihm zur Frau. So wurde die Ehe gegründet. Mit der Stiftung der Ehe führte Gott die erste Trauung selbst durch. Nachdem der Herr Adam offenbart hatte, dass Eva wirklich „Bein von seinem Bein und Fleisch von seinem Fleisch“ war, konnte kein Zweifel mehr bei Adam aufkommen, dass sie beide „ein Fleisch“ waren (1 Mo 2,23.24). Auch konnte keiner der Ehepartner daran zweifeln, dass ihre Gemeinschaft nach dem Willen Gottes ewig bestehen sollte.

Die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten hält an dieser Vorstellung von Ehe und Heim vorbehaltlos fest. Sie ist überzeugt, dass jedes Abweichen von dieser hohen Auffassung von Ehe das himmlische Ideal schmälert. Unsere Überzeugung, dass Gott selbst die Ehe gestiftet hat, gründet sich auf die Heilige Schrift. Alle Überlegungen und Begründungen, die bei dem komplexen und leidvollen Thema von Ehescheidung und Wiederheirat aufkommen, müssen deshalb immer wieder an dem heiligen Ideal überprüft werden, das in Eden offenbart wurde.

Die Gemeinde anerkennt die Gültigkeit der Gebote Gottes. Sie vertraut aber auch auf die vergebende Gnade Gottes und ist davon überzeugt, dass die, die sich durch Ehescheidung und Wiederheirat schuldig gemacht haben, genauso den Sieg erringen und gerettet werden können wie diejenigen, die auf andere Weise schuldig geworden sind. Die folgenden Hinweise dürfen nicht so verstanden werden, als habe die Gnade Gottes und seine Vergebungsbereitschaft eine geringere Bedeutung als die Ordnung. In der Furcht Gottes hat die Gemeinde aber deutlich zu machen, welche Prinzipien und Vorgehensweisen für Ehe, Ehescheidung und Wiederheirat gelten.

Obwohl die Ehe von Gott geschaffen wurde, ist zu berücksichtigen, dass die Menschen heute unter irdischen Ordnungen und Gesetzen zu leben haben. Deshalb muss beachtet werden, dass die Ehe einen göttlichen und einen zivilrechtlichen Aspekt hat. Die göttliche Seite wird von den Geboten Gottes, die zivilrechtliche von den Gesetzen des Staates bestimmt.

In Übereinstimmung mit diesen Lehren erklärt die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten ihren Standpunkt wie folgt:

1. Als Jesus sagte: „Was Gott zusammengefügt hat, sollen Menschen nicht scheiden“ (Mt. 19,6 GNB), gab er damit der Gemeinde unter dem neuen Bund der Gnade eine Richtlinie, die für alle Zeiten höher zu bewerten ist als jede zivilrechtliche Gesetzgebung, falls diese von dem abweicht, was Gott in Bezug auf die Ehe geboten hat. Seine Regel sollten seine Nachfolger befolgen, unabhängig davon, ob ein Staat größere Freiheiten erlaubt oder nicht. „In der Bergpredigt sagte Jesus deutlich, dass eine Ehe nicht aufgelöst werden darf, außer bei Untreue gegenüber dem Ehegelübde.“ (*Thoughts From the Mount of Blessing*, S. 63; Mt 5,32; 19,9).
2. Unter „Untreue gegenüber dem Ehegelübde“ wird allgemein die sexuelle Untreue oder Unzucht verstanden. Das neutestamentliche Wort für Unzucht schließt aber auch andere sexuelle Verirrungen ein (siehe 1 Kor 6, 9; 1 Tim 1, 9.10; Röm 1, 24-27). Darum werden auch sexuelle Perversionen, einschließlich Inzest, Kindesmissbrauch und homosexuelle Praktiken, als Missbrauch des Geschlechtstriebes und als ein Verstoß gegen den göttlichen Gedanken der Ehe gesehen. Auch sie sind ein berechtigter Grund für eine Trennung oder Scheidung.  
Obwohl die Heilige Schrift die Möglichkeit für eine Scheidung sowohl aus den oben genannten Gründen vorsieht als auch für den Fall, dass ein ungläubiger Partner einen gläubigen Partner verlässt (siehe 1 Kor 7,10-15), sollten sich die Gemeinde und alle, die betroffen sind, ernsthaft bemühen, eine Versöhnung herbeizuführen. Sie sollten die Ehepartner eindringlich dazu auffordern einander im Geist der Vergebung Christi zu begegnen und einen Neuanfang zu wagen. Die Gemeinde ist aufgefordert, mit den Ehepartnern liebevoll und versöhnlich umzugehen und jede mögliche Hilfe im Versöhnungsprozess zu bieten.
3. Kann eine Versöhnung der Ehepartner nicht erreicht werden, so hat der Partner, der treu geblieben ist gegenüber dem, der das Ehegelübde gebrochen hat, das Recht sich scheiden zu lassen und wieder zu heiraten.
4. Wird in der Gemeinde bekannt, dass ein Ehepartner das Ehegelübde gebrochen hat (siehe Abschnitte 1 und 2 oben), soll die Gemeinde dieses Glied unter korrigierende Seelsorge stellen. (siehe Kapitel 14: Korrigierende Seelsorge, S. 238 - 244). Wenn ein Gemeindeglied bereut, kann es für eine bestimmte Zeit unter Klärungsfrist gestellt, ihm aber nicht die Mitgliedschaft entzogen werden. Zeigt ein Ehepartner keine aufrichtige und vollständige Reue, so ist ihm die Mitgliedschaft zu entziehen. Sind die Umstände dieses Ehebruchs so, dass dem Werk Gottes in der Öffentlichkeit Schaden zugefügt wurde, so kann die Gemeinde zur Wahrung ihres Rufes und ihrer hohen Grundsätze dem betreffenden Glied die Mitgliedschaft entziehen, selbst wenn es Hinweise auf eine Reue gibt.  
Jede dieser Korrekturmaßnahmen soll von der Gemeinde so durchgeführt werden, dass die zwei Ziele erreicht werden: Korrektur und Versöhnung. Im Evangelium Jesu ist die versöhnende Seite seines Handelns immer verbunden mit einer glaubwürdigen Veränderung des Sünders zu einem neuen Menschen in Jesus Christus.
5. Ein Ehepartner, der das Ehegelübde gebrochen hat und sich scheiden ließ, hat nicht das moralische Recht, wieder zu heiraten, solange der Partner, der dem Ehegelübde treu geblieben ist, noch am Leben ist, unverheiratet bleibt und unanständig lebt. Sollte er dennoch wieder heiraten, soll die Gemeinde ihm die Mitgliedschaft entziehen. Gehört der neue Ehepartner ebenfalls der Gemeinde an, so ist auch diesem die Mitgliedschaft zu entziehen.
6. Es wird anerkannt, dass sich manchmal die Beziehung in einer Ehe so verschlechtern kann, dass es besser ist, sich zu trennen. „Den Verheirateten gebiete nicht ich, sondern der Herr, dass die Frau sich nicht von ihrem Mann scheiden soll - hat sie sich aber geschieden, soll sie ohne Ehe bleiben oder sich mit ihrem Mann versöhnen - und dass der Mann seine Frau nicht verstoßen soll“ (1 Kor 7,10.11). Es gibt Fälle, in denen machen die Fürsorge für Kinder, die Wahrung von Eigentumsrechten oder sogar die persönliche Sicherheit eine Änderung im Eheverhältnis notwendig. In solchen Fällen kann es zulässig sein, eine gesetzliche Trennung herbeizuführen, wie man sie

in manchen Ländern kennt. In anderen Ländern kann eine solche Trennung allerdings nur durch Scheidung erreicht werden.

Eine Trennung oder eine Scheidung, aus Gründen wie z.B. körperliche Gewalt, ohne „Untreue gegenüber dem Ehegelübde“ (siehe Abschnitt 1 und 2 oben), gibt keinem der beiden Ehepartner das biblische Recht wieder zu heiraten, es sei denn, der andere Partner hat inzwischen ebenfalls geheiratet, Ehebruch begangen oder Unzucht getrieben oder ist gestorben. Wenn ein Gemeindeglied, das geschieden wurde, obwohl keine biblischen Gründe vorlagen, wieder heiratet, sollte ihm die Mitgliedschaft entzogen werden. Auch seinem neuen Ehepartner sollte die Gemeindegliedschaft entzogen werden, falls er Gemeindeglied ist (siehe S. 241, Punkt 4).

7. Wenn ein Ehepartner, der sein Ehegelübde gebrochen hat, geschieden und ihm deswegen die Gemeindegliedschaft entzogen wurde, wieder geheiratet hat, oder wenn ein Ehepartner, der sich aus anderen als in den Abschnitten 1 und 2 aufgeführten Gründen scheiden ließ, wieder geheiratet hat und ihm deswegen die Mitgliedschaft entzogen wurde, so kann er nicht ohne Weiteres wieder in die Gemeinde aufgenommen werden. Für eine Wiederaufnahme sind die folgenden Hinweise zu beachten.
8. Der Ehebund ist nicht nur heilig, sondern er ist in seinen möglichen Auswirkungen auch wesentlich weitreichender als gewöhnliche Verträge, zum Beispiel in bezug auf die Kinder. Darum sind die Möglichkeiten für einen Antrag auf Wiederaufnahme in die Gemeinde eingeschränkt. Bevor die Gemeinde darüber abstimmt, soll sie die Bitte um Wiederaufnahme durch ihren Pastor oder den Bezirksältesten dem Vereinigungsausschuss zur Beratung vorlegen. Er wird gegebenenfalls empfehlen, welche Schritte gegangen werden können, damit der oder die Betreffende wieder in die Gemeinde aufgenommen werden kann.
9. Die Wiederaufnahme von Personen, denen aus oben genannten Gründen die Mitgliedschaft entzogen wurde, kann gegebenenfalls durch eine erneute Taufe erfolgen (siehe S. 76 und 247).
10. Wenn jemand wieder – wie in Abschnitt 8 vorgesehen – in die Gemeinde aufgenommen worden ist, sollte sorgfältig darauf geachtet werden, dass die Eintracht und Einigkeit in der Gemeinde nicht dadurch gefährdet wird, dass ihm eine Verantwortung als Leiter übertragen wird, vor allem keine, die eine Einsegnung erfordert. Eine solche Beauftragung ist nur nach eingehender Beratung mit der Leitung der Vereinigung möglich.
11. Kein Prediger der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten hat das Recht, eine Eheschließung von Personen zu vollziehen, die nach biblischen Grundsätzen, entsprechend der oben ausgeführten Ordnung, nicht berechtigt sind wieder zu heiraten.

Gänzlich neu eingefügt wurde der Schlussteil von Kapitel 15 mit der Überschrift: Der Dienst der Gemeinde an den Familien.<sup>45</sup> Hier wird dargelegt, wie wichtig es für Gemeinden ist, Hilfen anzubieten für 1. die Ehevorbereitung, 2. die Bereicherung des Ehelebens, 3. für zerrüttete Familien und für Geschiedene. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde keine Mühe scheuen soll, einen fürsorglichen und geistlich aufbauenden Kontakt auch mit denen zu pflegen, die unter korrigierender Seelsorge stehen.

### **Anmerkungen zu Formulierungen in Kapitel 15 der Gemeindeordnung**

#### ***Vorsicht vor Missverständnissen***

Die Erweiterung des Kapitels 15 der Gemeindeordnung mit der Aufnahme grundsätzlicher Aussagen zum biblischen Verständnis von Ehe muss als deutliche Verbesserung gesehen werden. Da zumindest in der westlichen Welt die Ehe immer weniger als lebenslanger Bund von

<sup>45</sup> Gemeindeordnung Ausgabe 2006, S. 257-258

Mann und Frau verstanden wird, erscheinen diese Ausführungen als notwendig und hilfreich für die Gemeinde.

Einige Aussagen, vor allem im zweiten, älteren Teil, sind problematisch. Sie entsprechen zwar biblischem Verständnis, sind aber so formuliert, dass sie jeden, der mit ihnen nicht evangeliumsgemäß umgeht, dazu verleiten, sie gesetzlich-juristisch anzuwenden. Mit einer solchen Anwendung kann aber weder dem Einzelnen noch der Gemeinde geholfen werden. Sie führt zu neuen Verletzungen und Ungerechtigkeiten, sie fördert Heuchelei und Unfrieden. Die folgenden Anmerkungen sollen die Gefahren des Missverstehens aufzeigen.

### ***Das Verständnis von Ehebruch***

Traditionell wird in christlichen Gemeinden, vor allem vor römisch-katholischen und puritanischen Hintergrund, unter Ehebruch nur die sexuelle Untreue verstanden. Die Gemeindeordnung bezeichnet dieses Verständnis als „allgemein“.<sup>46</sup> Obwohl E.G. White dem puritanisch-pietistischen Hintergrund ihrer Zeit verpflichtet bleibt, setzt sie den Schwerpunkt bezeichnender Weise weitreichender, wenn sie Ehebruch als „Untreue gegenüber dem Ehegelübde“ definiert.<sup>47</sup>

Ehebruch ist mehr als nur sexuelle Untreue. Da die Ehe die geistige, seelische, soziale und körperliche Einheit zweier Menschen umfasst, liegt ein Bruch des Ehegelübdes dort vor, wo diese Einheit zerstört wird, nicht mehr besteht und nicht mehr hergestellt werden kann. Ein solches tieferes Verständnis von Ehebruch ist keineswegs liberal, denn es gibt kein Zerschneiden der Ehe ohne Schuld und die Gemeinde hat immer deutlich zu machen, dass Ehebruch Sünde ist.

Wird Ehebruch zu vordergründig auf sexuelle Untreue reduziert, verliert die Gemeinde aus dem Blick, dass ein Seitensprung noch kein Scheidungsgrund sein muss, da er, Dank der Gnade Gottes, vergeben und so die gefährdete Ehe gerettet werden kann. Die Reduzierung auf sexuelle Untreue kann dazu verleiten, dass ein Partner, der die Ehe bereits innerlich aufkündigt, nur auf den Seitensprung des anderen wartet, ihm hinterher spioniert oder ihn schlimmstenfalls dazu verleitet, damit er „guten Gewissens“ einen legitimen Scheidungsgrund hat. Das entspricht keineswegs der Gesinnung Christi, obwohl das Ergebnis nach dem Gesetz gerechtfertigt erscheint.

Es muss auch gesehen werden, dass es neben sexueller Untreue auch andere, schwerwiegende Gründe gibt, die eine Ehe zerschneiden und ein weiteres Zusammenleben in Ehe unerträglich machen können, wenn sie nicht bereinigt werden.

### ***Die „Ausnahmeregelung“ bei Matthäus***

Die Gemeindeordnung unterstreicht deutlich, dass Ehescheidung ursprünglich nicht von Gott gewollt ist. Sie weist zurecht darauf hin, dass es Umstände geben kann, die eine Ehe zerstören können und nennt dann Gründe, die eine Ehescheidung und ggf. eine Wiederheirat rechtfertigen.<sup>48</sup> Dabei bezieht sie sich auch auf die „Ausnahmeregelung“ des Matthäusevangeliums.

Die Ablehnung der Scheidung durch Jesus ist in allen Evangelien eindeutig bezeugt. Die Einschränkung „es sei denn wegen Ehebruchs“ (genauer „wegen Unzucht“<sup>49</sup>) findet sich nur im Matthäusevangelium.<sup>50</sup> Die anderen Evangelien haben diesen Zusatz nicht. Die Bedeutung dieser „Unzuchtsklausel“ war sowohl unter den jüdischen Rabbinern als auch in der christlichen Kirche

---

<sup>46</sup> Siehe oben S.12, unter Punkt 2, *Gemeindeordnung* Ausgabe 2006, S. 254

<sup>47</sup> Ellen G. White, *Thoughts From the Mount of Blessing*, 1896, S. 63: „unfaithfulness to the marriage vow“. *Das bessere Leben*, Advent-Verlag Lüneburg, 1999, S. 55: „wenn es sich nicht gerade um Treubruch der einen Seite handelt“.

<sup>48</sup> Siehe oben S.12, unter Punkte 1, 2, 3, 6, *Gemeindeordnung* Ausgabe 2006, S.254-256

<sup>49</sup> Luther übersetzte hier nicht wörtlich. Der an beiden Stellen im Grundtext gebrauchte Begriff bedeutet *Unzucht* oder *Hurerei*.

<sup>50</sup> Matthäus 5,32; 19,9

umstritten.<sup>51</sup> Da es Jesus aber nie um die Formulierung von Gesetzesregelungen oder um die Definition von Grenzen oder Ausnahmen ging, sondern immer um den Sinn des Gesetzes, den Schutz des Lebens, kann dieser Satz nur dann in seinem Sinn verstanden werden, wenn er nicht als juristische Ausnahmeregelung aufgefasst wird. Hätte Jesus hier eine rechtliche Ausnahmeregelung gewollt, so hätte er noch weiter präzisieren müssen, was genau darunter fällt und was nicht.

Die „Hurerei“ eines Ehepartners bedeutete in jener Zeit für den anderen Ehepartner eine solch unerträgliche Schande, dass ein weiteres Zusammenleben in Achtung und Würde nicht möglich war. Die geistliche Frage im Sinne Jesu lautet also nicht: Welche Ausnahmen lässt das Gesetz zu? Und wie weit entspricht die Situation des oder der Betroffenen dieser Ausnahmeregelung? Sie lautet vielmehr: Kann der oder die Betroffene noch so weiter leben? Oder geht er/sie an dieser Situation zu Grunde? Auch diese Frage ist gewiss nicht leicht zu beantworten. Aber sie stellt im Sinne Jesu den Menschen in den Mittelpunkt der Betrachtung und nicht die Gesetzesvorschrift. Sie führt zur Anteilnahme mit dem leidenden Menschen und kann helfen, ihn zu einem neuen Leben zu ermutigen.

### ***Die Feststellung von Schuld am Zerschlagen einer Ehe***

Frühere Fassungen der Gemeindeordnung unterschieden bei einer Ehescheidung zwischen dem „schuldigen“ und „unschuldigen“ Partner. Das war verständlich, denn damals wurde bei einer Scheidung überall durch ein Gericht ein Schuldspruch gefällt. In den meisten Ländern der westlichen Welt, auch in Deutschland, werden Ehen heute nach dem Zerrüttungsprinzip ohne Schuldfeststellung geschieden. In der Neufassung von Kapitel 15 wird die Unterscheidung zwischen dem „schuldigen“ und „unschuldigen“ Partner darum auch nicht mehr gemacht. Da aber Gründe aufgeführt werden, die eine Ehescheidung rechtfertigen, kann darin für die Gemeinde eine Verführung liegen, bei der Suche nach einer Antwort, ob die Scheidung gerechtfertigt ist, letztlich doch wieder die Schuldfrage klären zu wollen. Das Richten wurde der Gemeinde im Neuen Testament aber untersagt.<sup>52</sup> Auch wenn es aus Sicht der Gemeinde in bestimmten Fällen offenkundig sein mag, welcher Partner die Ehe gebrochen hat, so kann und darf es nicht mehr Aufgabe der Gemeinde sein festzustellen, wer schuldig oder unschuldig bzw. mehr oder weniger schuldig am Zerschlagen der Ehe ist. Vielmehr gilt es, den einzelnen Partner unabhängig von der Schuld oder Nichtschuld des anderen seelsorgerlich zu begleiten.

Und doch hat die Gemeinde Unrecht und Sünde deutlich beim Namen zu nennen,<sup>53</sup> denn nach Jesus ist die Scheidung generell gegen den Willen Gottes. Darum ist jede Scheidung Sünde. Jede Scheidung entsteht aus der Schuld von Menschen und macht sie schuldig. Das ist völlig unabhängig von der Frage, wer im akuten Fall mehr Täter oder mehr Opfer ist. Die Frage nach der persönlichen Schuld kann die Gemeinde nicht tatsächlich beantworten. Sie sollte daher auch nicht in der Gemeinde diskutiert werden. Die in der Schrift bezeugte besondere Bedeutung der Ehe macht im Falle einer Ehescheidung und Wiederheirat eine Beratung der Gemeinde über korrigierende Seelsorge notwendig. Ob das Ziel durch eine freiwillige Entscheidung der Betroffenen nach der Beratung erreicht werden kann oder eine formale Entscheidung durch die Gemeindeversammlung notwendig wird, hängt von den individuellen Umständen ab. Alle Gespräche sollten geleitet sein von dem Ziel einer Klärung im Sinne Jesu und dem Schutz der Betroffenen.

---

<sup>51</sup> Schmitz, Klaus, „Ehe, Scheidung und Wiederheirat in Evangeliums- und Paulustexten im NT“, in Andreas Bochmann, Klaus van Treeck (Hg), *Ehescheidung und Wiederheirat, Spes Christiana*, Beiheft 4, Theologische Hochschule Friedensau, 2000, S. 147-162.

<sup>52</sup> Matthäus 7,1; Römer 2,1.2; 1.Korinther 4,5; Jakobus 5,9; siehe oben S.5-7 und *Gemeindeordnung* Ausgabe 2006, Anhang und Erläuterungen, Korrigierende Seelsorge ist keine Urteilsfindung und keine Bestrafung, S.291.292

<sup>53</sup> 2.Timotheus 4,1-5; 1.Korinther 5,1-8.

**Die biblischen Aussagen zur Wiederheirat**

Zur biblischen Lehre von der Wiederheirat wird nun gesagt: „Es gibt in der Heiligen Schrift keine ausdrückliche Lehre über die Wiederheirat nach einer Scheidung. Jesu Worte in Matthäus. 19,9 legen nahe, dass eine Wiederheirat für den Ehepartner erlaubt ist, der treu geblieben ist, dessen Ehepartner aber das Ehegelübde gebrochen hat.“<sup>54</sup>

Diese Aussage ist bedeutungsvoll. Wenn es keine klare Lehre zum Verbot der Wiederheirat gibt, ist die Gemeinde zu vorsichtigem Umgang damit aufgerufen, denn Irrtum ist möglich. Es ist zweifellos eine Schwäche der Gemeindeordnung, dass sie sich nicht weiter mit Sinn und Ziel des neutestamentlichen Verbotes der Wiederheirat nach der Scheidung befasst. Das kann dazu verführen, rein formal gesetzlich damit umzugehen: Verboten, basta! Dann kann Menschen, die in ihrer Ehe gescheitert sind und nun in die Gefahr geraten, an dem Gebot zur Ehelosigkeit wieder zu scheitern, keine christliche Perspektive aufgezeigt werden. Hier hat der Prediger vor Ort eine wichtige Aufgabe in Bibelstudium und Seelsorge.<sup>55</sup>

**Klärung und Versöhnung****Voraussetzung zur Aufhebung der korrigierenden Seelsorge**

Das Ziel der korrigierenden Seelsorge ist die Versöhnung der Betroffenen mit Gott und den Menschen. Auch Scheidung und Wiederheirat können vergeben werden. Jesus hat das am Beispiel des Ehebruchs anschaulich gezeigt.<sup>56</sup>

**Schritte zur Vergebung bei Scheidung und Wiederheirat**

Als Hilfe, das Ziel der Versöhnung zu erreichen, werden im Kapitel „Anhang und Erläuterungen“ der Gemeindeordnung<sup>57</sup> Fragen aufgeführt, die Pastor und Gemeinde mit den Betroffenen beraten sollen:

„Nach der Verheißung der Schrift kann jede Sünde vergeben werden (siehe Jes 1,18; 1 Joh 1,9; 2,1-2). Die Gemeinde hat den Auftrag, Botschafter der Versöhnung zu sein (siehe 2 Kor 5,18-21). Das gilt auch bei Ehebruch (siehe Joh 8,1-11; 1 Kor 6,11). Wie bei vielen anderen Sünden, kann auch bei einer zerbrochenen Ehe die Versöhnung nicht in jedem Fall den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Prediger und Gemeinde haben, sowohl im persönlichen Gespräch mit den Betroffenen als auch bei der Beratung der korrigierende Seelsorge, wenn es um die Versöhnung geht, auf folgende Fragen zu achten:

1. Hat das Gemeindeglied persönlich bei Gott Vergebung und Frieden gefunden in den Fragen, die das Scheitern der Ehe betreffen?
  2. Ist das Gemeindeglied bereit, dem ehemaligen Ehepartner das zu vergeben, was dieser ihm an Schuld und Leid zugefügt hat?
  3. Ist das Gemeindeglied bereit, den ehemaligen Ehepartner um Vergebung zu bitten, wo es an ihm schuldig geworden ist?
  4. Ist das Gemeindeglied bereit, die Folgelasten aus der zerbrochenen Ehe fair und friedfertig zu regeln und mitzutragen (z.B. Unterhaltsverpflichtungen, Güterteilung, Versorgungsansprüche, Erbschaftsangelegenheiten)?
  5. Ist das Gemeindeglied bereit, künftig dem anderen nichts Böses mehr nachzusagen?
- Werden diese Fragen bedacht und im Sinne Jesu beantwortet und die Versöhnung auf diese Weise bezeugt, so ist die korrigierende Seelsorge wieder aufzuheben bzw. das Glied wieder

<sup>54</sup> Gemeindeordnung Ausgabe 2006, S.253

<sup>55</sup> siehe dazu Lothar, „...das soll der Mensch nicht scheiden“, Fragen zu den Aussagen der Evangelien über Ehescheidung und Wiederheirat“, in Andreas Bochmann, Klaus van Treeck (Hg), *Ehescheidung und Wiederheirat, Spes Christiana*, Beiheft 4, Theologische Hochschule Friedensau, 2000, S. 287-302.

<sup>56</sup> Johannes 8,1-11

<sup>57</sup> Gemeindeordnung Ausgabe 2006, Versöhnung bei Scheidung und Wiederheirat, S. 293-294

aufzunehmen. Dies ist dann nicht die nachträgliche Korrektur der früheren Entscheidung der Gemeinde, sondern ein Zeichen der praktizierten Vergebung und des Neuanfangs.“

### ***Entzug der Mitgliedschaft auch bei Reue?***

Unter der Überschrift „Die Haltung der Siebenten-Tags-Adventisten zu Ehescheidung und Wiederheirat“, Punkt 4, sagt die Gemeindeordnung:<sup>58</sup>

„Sind die Umstände dieses Ehebruchs so, dass dem Werk Gottes in der Öffentlichkeit Schaden zugefügt wurde, so kann die Gemeinde zur Wahrung ihres Rufes und ihrer hohen Grundsätze dem betreffenden Glied die Mitgliedschaft entziehen, selbst wenn es Hinweise auf eine Reue gibt.“

Diese Regelung ist heute für viele in Deutschland unverständlich und ruft Widerstand hervor, denn öffentliche Schande hat hierzulande nicht mehr die Bedeutung und verhängnisvolle Wirkung wie in vielen anderen Ländern. Darum wird dazu im Kapitel „Anhang und Erläuterungen“<sup>59</sup> angemerkt:

„Für den Fall, dass dem Ruf der Sache Gottes durch das Verhalten einzelner Gemeindeglieder erheblicher Schaden zugefügt wurde, empfiehlt die *Gemeindeordnung* einen Entzug der Mitgliedschaft auch dann, wenn es Hinweise auf eine Reue gibt. Dabei geht es um die wichtigen Anliegen, das Ansehen der Gemeinde in der Öffentlichkeit zu wahren und die hohen Maßstäbe des Wortes Gottes für die Gemeinde und die Welt deutlich zu machen.

Prediger und Gemeinde müssen aber in einer solchen Situation sorgfältig abwägen, wo der schwerwiegendere Schaden eintritt. Jesus scheute sich nicht, sich selbst zu erniedrigen (Phil.2, 5-8) und dem Spott auszusetzen (Jes.53, 3), wenn es darum ging, Menschen zu retten. Ihm war das eigene Ansehen vor den Menschen von geringerer Bedeutung als das Heil des Einzelnen. Im Zweifelsfall kann es darum auch für die Gemeinde wichtiger sein, ein gefährdetes Glied in der Gemeinde zu bewahren als dem Ansehen vor den Menschen zu genügen.“

### ***Die erschwerte Wiederaufnahme in die Gemeinde***

In Punkt 7 des Abschnitts, in dem der Standpunkt zu Scheidung und Wiederheirat erklärt wird (ebenso Punkte 8 und 10),<sup>60</sup> wird das Verfahren für die Wiederaufnahme in die Gemeinde erschwert durch vorgeschriebene Anfragen bei der Vereinigung. Das wird verständlich, wenn man weiß, wie leichtfertig in manchen Ländern Glieder in einer Gemeinde ausgeschlossen und in einer anderen wieder aufgenommen wurden, und wie schädlich das für die geistliche Reife einzelner Glieder und für das Ansehen der Freikirche ist. Prinzipiell ist es jedoch fragwürdig, warum ein solches erschwertes Verfahren nur bei Ehescheidung und Wiederheirat vorgesehen ist und nicht bei übler Nachrede, Unwahrhaftigkeit, Betrug oder anderen Verfehlungen gegen Gottes Gebot.

Diese Diskrepanz mag wohl auch der Grund sein, warum die Regelung hierzulande kaum praktiziert wird. In vierzig Dienstjahren als Prediger (davon etwa zwanzig als Mitglied in verschiedenen Vereinigungsausschüssen) habe ich nur dreimal erlebt, dass eine Vereinigung aus diesem Grund angerufen wurde. Einmal davon habe ich es selbst getan, nur um zu sehen, wie die Vereinigung das handhabt. Dabei stellte ich fest, dass der Vorsteher sich über mein Anliegen wunderte, weil er sich nicht an diese Regelung erinnern konnte.

<sup>58</sup> Ebenda, S. 255

<sup>59</sup> Entzug der Mitgliedschaft bei Rufschädigung der Gemeinde, Ebenda, S. 292

<sup>60</sup> Ebenda, S. 256.257

Das Kapitel „Anhang und Erläuterungen“ für die deutschen Gemeinden gibt dazu folgenden Hinweis<sup>61</sup>:

„Zur Forderung, den Vereinigungsausschuss dazu anzurufen (Punkt 8.): Aufgabe des Vereinigungsausschusses ist es nicht, die persönlichen Fragen, die im Gemeindeausschuss dazu beraten werden mussten, noch einmal zu untersuchen. Er hat darauf zu achten, ob die Verantwortungsträger der Gemeinde alle erforderlichen Schritte gegangen sind, damit die Betroffenen wieder in die Gemeinde aufgenommen werden können. Er achtet auch darauf, ob der Gemeindeausschuss, etwa durch persönliche Befangenheit (z. B. Verwandtschaft zu Betroffenen) die Anliegen der Gemeinschaft oder der Betroffenen nicht ausreichend wahrnehmen konnte.“

### **Am Ende sollen alle Gott loben**

Korrigierende Seelsorge ist ein leidvoller Vorgang. Er kann aber den Blick der Gemeinde für die Gnade Gottes schärfen und das Verständnis für das Evangelium vertiefen.

Wenn Gemeindeglieder offensichtlich gegen Gottes Gebot verstoßen, uneinsichtig reagieren, sich rechtfertigen und andere beschuldigen, dann brauchen sie ein deutliches Zeichen. Dann ist eine Entscheidung durch die ganze Gemeinde erforderlich. Dazu dienen die einzelnen Schritte, die in der Gemeindeordnung aufgezeigt werden. Starke Menschen brauchen auch eine starke Reaktion. Sie müssen gefordert werden, bis sie etwas ändern. Schwache Menschen brauchen eine schwache Reaktion. Sie müssen gefördert werden, damit sie etwas ändern können.

Das Zerbrechen einer Ehe ist für jeden betroffenen Menschen ein schmerzliches Erlebnis. Für einen gläubigen Menschen, dessen Ideale hoch sind, dessen Schuldbewusstsein besonders ausgeprägt ist und der seine Ehe im Glauben unter dem Segen Gottes geschlossen hat, sind die Folgen noch schlimmer. Selbst wenn ein Gemeindeglied zu recht sagen kann, dass es die Scheidung nicht wollte und alles getan hat, um die Ehe zu retten, erlebt es Schuld- oder Schamgefühle. Wir müssen leider erleben, dass Opfer einer Ehescheidung die Gemeinde verlassen, weil sie Gott nicht verstehen und in der Gemeinde kein Verständnis finden. Das ist zu beklagen und fordert unser Bekenntnis zu Christus und unsere Liebe.

Christus hat sich der Schwachen angenommen. Er ist zu den Versagern und Sündern gekommen. Er hat sie befreit und in seiner Gemeinde gesammelt, damit sie es machen wie er. Das gilt auch für die korrigierende Seelsorge. Am Ende sollen alle Gott loben. Dieses Ziel muss jeder bei jedem Schritt im Auge behalten.

Lothar Wilhelm

Mettmann, Juni 2000,

Beitrag für das pastoral-theologische Symposium NDV/SDV 20.-23.03.2000, veröffentlicht in:

Andreas Bochmann, Klaus van Treeck (Hg) *Ehescheidung und Wiederheirat, Spes Christiana*, Beiheft 4, Theologische Hochschule Friedensau, 2000, S. 265-286.

überarbeitet Celle, November 2008

Wilhelm\_Lothar@web.de

---

<sup>61</sup> Ebenda, Anhang und Erläuterungen, zu Kapitel 15, S. 294